

COVID-19-Lockerungen

Erste Informationen für Veranstaltungen ab 10. Juni 2021

Die Lockerungs-Maßnahmen sind im
Verordnungserlass noch nicht
veröffentlicht, daher sind noch keine
genauen Details bekannt.

Nachfolgende Informationen haben noch
keine Rechtsgültigkeit, sie wurden am
28.05.2021 von der Regierung
angekündigt!



Proben

Ab 10. Juni sind Proben im Amateurbereich ohne Personenbegrenzung erlaubt.

Die Anwendung der 3-G-Regel ist verpflichtend!

Ausarbeitung eines Präventionskonzeptes.

Ein Mindestabstand von 1 m muß eingehalten werden.

Tragen der FFP-2-Maske bis zum Einnehmen des Platzes – während der Probe (Singen, Musizieren) muß keine Maske getragen werden.

Ob Tanz-Proben wieder erlaubt sind, muß noch geklärt werden!!!

Veranstaltungen

Ab 10. Juni

- **Die 3-G-Regel ist verpflichtend** – zudem werden auch **Selbsttests vor Ort** möglich sein.
- **Mindestabstand von 1 m**
- **FFP2-Masken-Pflicht nur mehr im Innenbereich**
- **Präventionskonzept, Covid-19-Beauftragter und Genehmigung durch die Bezirksbehörde ab 50 Personen**
- **Teilnehmeranzahl bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen** (Konzert, Kinos, Kabarett, Fortbildungen, Seminar)
 - Innenbereich: 1.500 Personen (nun **75 Prozent** Maximalauslastung des Veranstaltungsortes möglich)
 - Außenbereich: 3.000 Personen (nun **75 Prozent** – keine FFP2-Maskenpflicht Maximalauslastung des Veranstaltungsortes möglich)
- **Private Veranstaltungen wie Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern** sind weiterhin nicht als Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen zu verstehen und sind daher **nicht erlaubt!**
- **Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze:**
 - Innenbereich: 50 Personen
 - Außenbereich: 50 Personen – keine FFP2-Maskenpflicht
 - Konsumation von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt!

Ab 1. Juli 2021 gelten nur noch folgende Regeln:

- Kein Mindestabstand und keine Kapazitätsbeschränkungen mehr
- **Keine Auf- oder Sperrstunden** im Bereich der Gastronomie
- **Keine Obergrenzen bei Veranstaltungen – weder im stehenden oder sitzenden Bereich**
 - Anzeigepflicht: ab 100 Personen
 - Genehmigungspflicht: ab 500 Personen

0. Hygienemaßnahmen sind immer einzuhalten!

- Mind. 1 m Abstand halten
- FFP2-Maske in geschlossenen Räumen sind zu tragen
- Regelmäßiges Händewaschen
- Regelmäßiges Desinfizieren
- Kein Körperkontakt
- Auf Atemhygiene achten (in Ellbogen niesen, Taschentuch nur einmal verwenden, ...)
- Krank zuhause bleiben und Hausarzt verständigen

Grundvoraussetzung für die Teilnahme am öffentlichen Leben ist der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr.

Zu dieser 3 G-Regel (geimpft, genesen, getestet) zählen:

- Nachweis einer negativen Testung auf SARS-CoV-2
- Ärztliche Bestätigung über eine abgelaufene Infektion
- Absonderungsbescheid
- Impfnachweis
- Nachweis über neutralisierende Antikörper

1. Begriffsbestimmungen:

1.1. Wofür steht die 3-G-Regel?

Die 3 G's stehen für den Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Von einer geringen epidemiologischen Gefahr kann bei folgenden Personengruppen ausgegangen werden.

- Geimpfte Personen
- Getestete Personen
- Genesene Personen

Die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum.

Diese Regelung gilt ab dem 10. Lebensjahr!

1.1.1. Wie lange sind Nachweise über eine negative Testung auf SARS-CoV-2 gültig?

- Molekularbiologischer Test (PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich getestet): 48 Stunden ab Probenabnahme
- Antigen-Selbsttest, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden: 24 Stunden
- Antigen-Selbsttest, die vor Betreten der Gastronomie, Veranstaltung abgenommen werden, gelten nur für diese Verweildauer und sind anschließend ungültig – es gibt auch keinen Nachweis!

1.1.2. Wie lange sind ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheide gültig?

Eine **ärztliche Bestätigung ist für sechs Monate nach einer abgelaufenen Infektion** mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.

Ein behördlicher Absonderungsbescheid aufgrund eines positiven PCR-Tests ist ebenfalls für sechs Monate gültig.

1.1.3 Wie lange gilt der Nachweis über neutralisierende Antikörper?

Ein **Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper (Antikörpertest durch Blutabnahme) ist für drei Monate** ab Ausstellungsdatum gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.

1.1.4 Ab wann und wie lange ist der Impfnachweis gültig?

Ab dem **22. Tag nach der ersten Impfung ist der Nachweis gültig**. Nach der **Vollimmunisierung** (Erhalt aller empfohlenen Dosen des jeweiligen Impfstoffs) behält der Impfnachweis seine **Gültigkeit für insgesamt 9 Monate ab der 1. Impfung** (vorbehaltlich der wissenschaftlichen Erkenntnislage).

Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass.

Kann kein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorgelegt werden, ist **AUSNAHMSWEISE** ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen durchzuführen. Das negative Testergebnis ist nur für die Dauer des Aufenthaltes gültig!

Das Wort „ausnahmsweise“ bringt zum Ausdruck, dass eine solche „Vor-Ort-Testung“ nur in Ausnahmefällen herangezogen werden soll, primär sind die beschriebenen Testnachweise einzufordern!

1.2 Was beinhaltet ein Covid-19-Präventionskonzept?

Wenn es vorgeschrieben ist, ist ein Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos nach dem Stand der Wissenschaft auszuarbeiten.

Das Covid-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. Spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
7. Vorgaben zur Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung von SARS-CoV-2-Antigentests

Die Bezirksbehörde hat die Einhaltung des COVID-19-Präventionskonzeptes stichprobenartig zu überprüfen. Das Konzept ist während der Dauer der

Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksbehörde vorzulegen.

1.3 Voraussetzungen für COVID-19-Beauftragte?

Die Eignung zur Bestimmung von Covid-19-Beauftragten ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie die örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörde und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

1.4 Erhebung von Kontaktdaten

Kontaktdatenerhebung ist nur dann erforderlich, wenn sich die betroffene Person voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Veranstaltungsort aufhält. Kontaktdaten müssen **nicht** erhoben werden, wenn es zu einem Aufenthalt vorwiegend im Freien kommt und ein Abstand von mind. 2 m eingehalten wird und wenn in geschlossenen Räumen max. 4 Personen und Outdoor max. 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten mit 6 bzw. 10 Minderjährigen teilnehmen. Dies gilt auch für Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich.

Folgende Daten sind zu erheben:

Vor- und Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse.

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppen angehörigen volljährigen Person ausreichend.

Die Kontaktdatenliste ist verpflichtend 28 Tage vom Zeitpunkt der Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.